

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziele und
Anwendungsbereich

Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt die Bedingungen für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO fest.

²Vom Rektorat der HES-SO (nachfolgend Rektorat) verabschiedete Reglemente legen die besonderen Modalitäten für jeden Fachbereich / Studiengang fest.

³Die Zulassungsbedingungen sind für alle Studierenden desselben Studiengangs der HES-SO gleich.

Zulassungsbeschränkung

Art. 2 ¹Der Regierungsausschuss kann in bestimmten Studiengängen die Zulassungen beschränken, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze.

²Die Zulassungsbeschränkung betrifft alle Bewerber/innen der betroffenen Studiengänge, unabhängig von ihrem Zugangsweg.

³Auf Antrag der Bereiche genehmigt das Rektorat die anwendbaren Auswahlkriterien, wenn von dem Regierungsausschuss eine Zulassungsbeschränkung beschlossen wurde. Die Bereiche sorgen für die Anwendung der Kriterien und erlassen entsprechende Anwendungsbestimmungen.

II. Zulassungsbedingungen

Ausschluss und
definitives
Nichtbestehen

Art. 3 Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang kann Bewerbern und Bewerberinnen verweigert werden, die an einer Hochschule in der Schweiz oder im Ausland aus einem ähnlichen Studiengang oder Fachbereich wie demjenigen, für den die Zulassung beantragt wurde, ausgeschlossen wurden oder dieses Studium definitiv nicht bestanden haben.

Ordentliche
(prüfungsfreie)
Zulassung

Art. 4 ¹Die Bedingungen für eine prüfungsfreie Zulassung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

²Die Fachmaturität ermöglicht eine prüfungsfreie Zulassung gemäss der Bundesgesetzgebung.

³Die Reglemente, die die besonderen Modalitäten für jeden Bereich / Studiengang festlegen, stützen sich auf die Best Practice der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH).

Eignungstest und
Aufnahmeprüfung

Art. 5 ¹Bewerber/innen für die Bereiche Design und Bildende Kunst, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, müssen sich einem Eignungstest unterziehen.

²Bewerber/innen für die Studiengänge Musik, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen.

³Bewerber/innen für die Studiengänge der Darstellenden Künste, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, werden einem Zulassungsverfahren unterzogen, um nachzuweisen, dass sie über die notwendige künstlerische Befähigung verfügen und in physischer Hinsicht die in den verschiedenen Spezialisierungsbereichen erforderlichen Bedingungen erfüllen.

⁴Mit Ausnahme der Inhaber/innen einer Berufsmaturität mit einem EFZ im angestrebten Studienbereich sowie der Inhaber/innen einer Fachmaturität mit der betreffenden Ausrichtung müssen sich Bewerber/innen für den Bereich Gesundheit, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, einem persönlichen Eignungstest unterziehen.

⁵Bewerber/innen für den Bereich Soziale Arbeit, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, müssen sich einem persönlichen Eignungstest unterziehen. Für die Inhaber/innen einer Berufsmaturität mit einem EFZ in einem dem gewählten Studienbereich verwandten Berufsbereich und die Inhaber/innen einer Fachmaturität Soziale Arbeit gelten unterschiedliche Modalitäten.

⁶Die Modalitäten sind im Zulassungsreglement des Fachbereichs oder des Studiengangs festgelegt.

III. Besondere Zulassungsbedingungen

Prüfungsfreie
Zulassung

Art. 6 In Anwendung der Bundesgesetzgebung wird ein Fachmittelschulausweis, ergänzt durch ein EFZ, als gleichwertig mit einer Berufsmaturität betrachtet.

Eidg. Fähigkeits-
zeugnisse, Diplome
und Fachmittel-
schulausweise

Art. 7 ¹Inhaber/innen eines EFZ oder eines Handelsdiploms, die bei Einreichung ihrer Bewerbung weniger als 25 Jahre alt sind, müssen die Berufsmaturitätsprüfungen bestehen, um zur HES-SO zugelassen zu werden.

²Inhaber/innen eines Fachmittelschulausweises, die bei Einreichung ihrer Bewerbung weniger als 25 Jahre alt sind, müssen eine Fachmaturität erlangen, um zur HES-SO zugelassen zu werden.

Aufnahme-
prüfungen

Art 8 ¹Die Bereiche organisieren Aufnahmeprüfungen für die Bewerber/innen, die von der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung sowie den diesbezüglichen Beschlüssen (Profile) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betroffen sind, so wie sie in der Best Practice der KFH übernommen wurden.

²Die Aufnahmeprüfungen (Programm und Korrekturkriterien) sind für alle Bewerber/innen desselben Studiengangs gleich. Mit der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerber/innen für die Absolvierung des Studiums in dem betreffenden Studiengang geeignet sind.

Arbeitswelt-
erfahrung

Art. 9 Die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung sind in dem jeweiligen Zulassungsreglement des Fachbereichs oder des Studiengangs festgelegt.

Inhaber/innen
eines Diploms
einer höheren
Fachschule, eines
eidg. Fach-
ausweises oder
eines eidg.
Diploms

Art. 10 Die Zulassung von Inhabern und Inhaberinnen eines Diploms einer höheren Fachschule (HF), eines eidg. Fachausweises oder eines eidg. Diploms richtet sich nach den Bedingungen in den bundesrechtlichen Vorschriften und den von der KFH verabschiedeten Texten.

Hochschul-
studierende und
Hochschulabsol-
venten und
-absolventinnen

Art. 11 ¹Hochschulstudierende sowie Hochschulabsolventen und -absolventinnen einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule können unter den analog anwendbaren Bedingungen des Vereinbarungsprotokolls zwischen der Conférence universitaire de Suisse occidentale (CUSO) und der HES-SO zugelassen werden.

²Die Bereiche sorgen für die Anwendung der Grundsätze des Lissabonner Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region.

Ausländische
Abschlüsse

Art. 12 ¹Bewerber/innen mit anerkannt gleichwertigen ausländischen Abschlüssen von Mittelschulen, allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen werden zu den gleichen Bedingungen zugelassen wie Bewerber/innen mit schweizerischen Abschlüssen.

²Die Bewerber/innen müssen einen von den Bereichen festgelegten Kenntnisstand in der Unterrichtssprache nachweisen und für die zweisprachigen Studiengänge über gute Kenntnisse in der zweiten Sprache verfügen.

Zulassung sur
Dossier

Art. 13 ¹Die Bereiche und Studiengänge können Personen, die die in dem vorliegenden Reglement genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung von Bildungsleistungen sur Dossier zulassen, wenn diese im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die den geforderten Abschlüssen entsprechen, und zwar sowohl auf beruflicher wie auf persönlicher Ebene.

²Das Verfahren zur Zulassung sur Dossier steht allen Personen offen, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

³Das Rektorat verabschiedet das notwendige Reglement.

⁴Das Verfahren für die Zulassung sur Dossier ist für alle Studiengänge gleich.

IV. Zulassungsverfahren

Bewerbungs-
unterlagen

Art. 14 ¹Bewerber/innen, die zu einem Studiengang zugelassen werden möchten, müssen ihre Bewerbungsunterlagen bei dem gewählten Ausbildungsstandort oder der entsprechenden Schule einreichen.

²Die für diese Bewerbungsunterlagen erforderlichen Dokumente werden von dem jeweiligen Bereich festgelegt.

³Bei der Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen entrichten die Bewerber/innen eine Anmeldegebühr, deren Betrag im Reglement über die Gebühren an der HES-SO festgelegt ist.

Zulassungs-
entscheidung

Art. 15 ¹Die Ausbildungsstandorte und Schulen treffen die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber/innen zum Studiengang.

²Sie stellen die Zulassungsbestätigungen entsprechend der Vorlage der HES-SO aus. Die Bestimmungen der Studiengänge Design und Bildende Kunst bleiben vorbehalten.

³Sonderfälle werden den Bereichsräten zur Stellungnahme vorgelegt.

⁴Diese Stellungnahme wird bei der von den Ausbildungsstandorten und Schulen getroffenen Entscheidung berücksichtigt.

⁵Der Gebrauch falscher Urkunden oder Ausweise durch Studierende hat die Aufhebung der Zulassungsentscheidungen und den definitiven Ausschluss aus der HES-SO zur Folge.

V. Instanzen

Aufnahme-
kommission

Art. 16 Das Rektorat sorgt für die Einsetzung und Ernennung einer Aufnahmekommission HES-SO. Die Aufgaben der Aufnahmekommission HES-SO sind in einem vom Rektorat verabschiedeten Pflichtenheft festgelegt.

- Bereiche **Art. 17** In Anwendung des vorliegenden Reglements nehmen die Bereiche die folgenden Aufgaben wahr:
- a) Sicherstellung der notwendigen Koordinierungsmassnahmen und der Aufsicht über die Aufnahmeprüfungen an den Schulen / Ausbildungsstandorten, um die Gleichbehandlung aller Bewerber/innen des gleichen Studiengangs zu garantieren;
 - b) Vorschlag an das Rektorat zur Entscheidung über die Modalitäten und Auswahlkriterien, wenn von dem Regierungsausschuss eine Zulassungsbeschränkung beschlossen wurde;
 - c) Überwachung der Anwendung der Zulassungsbedingungen sowie der Auswahlmodalitäten und -kriterien durch die betroffenen Schulen / Ausbildungsstandorte;
 - d) Abgabe von Stellungnahmen zu Sonderfällen.

VI. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel **Art. 18** ¹Gemäss den an der Hochschule anwendbaren Bestimmungen können die Bewerber/innen die Entscheidungsstelle auf dem Beschwerdeweg anrufen.
- ²Die Rechtsmittel der Bewerber/innen unterliegen in erster Instanz der zuständigen Behörde gemäss den für die Hochschule geltenden Rechtsvorschriften.
- ³Beschwerdeentscheide können in zweiter Instanz bei der Rekurskommission HES-SO angefochten werden.

- Aufhebung und Inkrafttreten **Art. 19** ¹Das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 18. September 2008 wird aufgehoben.
- ²Das vorliegende Reglement tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2014/38/125“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 verabschiedet.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2015/43/111“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 geändert. Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde am 28. November 2016 formell geändert.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2018/40/114“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 27. November 2018 geändert. Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.